

Landgericht Berlin II

Az.: 97 O 80/23



Im Namen des Volkes

Urteil

EINGEGANGEN

11. März 2025

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände- Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.,

vertreten durch den Vorstand

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

AN Schweiz AG,

vertreten durch den Verwaltungsrat

Leubernstraße 6, 8280 Kreuzlingen,

Schweiz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 97 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Handelsrichter I und den Handelsrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2025 für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Verwaltungsrat, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Produkt „Gelenk-Fit Forte“ mit folgenden Aussagen zu werben bzw. werben zu lassen:

1. „Stoppt Arthrose“,

und/oder

2. „Retten Sie Ihre Gelenke vom Knorpelfraß“,

und/oder

3. „Löst erst die Entzündung auf“,

und/oder

4. „Verbannt die Schmerzen aus den Gelenken...“,

und/oder

5. „Re-naturiert alle Gelenke, egal ob Knie, Handgelenk oder Hüfte“,

und/oder

6. „Finger, Ellenbogen, Knie, Schulter wieder frei bewegen“

und/oder

7. „Treppen steigen ohne Beschwerden und jeden Schritt genießen“,

und/oder

8.

„Wieder schmerzfrei Durchschlafen“,

jeweils sofern dies geschieht wie in Anlage K 1 wiedergegeben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. Februar 2024 zu zahlen.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Das Urteil ist im Tenor zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,- € und im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein in die Liste eingetragener Wettbewerbsverband im Sinne der §§ 8 Abs. 3 Nr. 2, 8b UWG. Die Beklagte ist ein Schweizer Unternehmen aus der Gesundheitsbranche, die das im Tenor zu 1. genannte Nahrungsergänzungsmittel vertreibt. Hierzu veröffentlichte sie in einer TV-Wochenzeitschrift nachfolgend eingeblendete Werbung (Anlage K 1, Nummerierung durch Kläger, unterer schwarzer Balken in Folge interner Übertragung):



Trotz aller Risiken: Helfen Sie Ihre Gelenke vor dem Knorpeltrab 2.

STOPPT ARTHROSE 1.

- 1. Erkennen Sie die ersten Anzeichen 3.
- 2. Vermeiden Sie Aktivitäten, die die Gelenke belasten 4.
- 3. Lassen Sie sich regelmäßig untersuchen 5.
- 4. Nehmen Sie eine gesunde Ernährung zu sich 6.
- 5. Bleiben Sie aktiv 7.
- 6. Vermeiden Sie Übergewicht 8.



Warum Squat?
 Durch das Sitzen werden die Gelenke übermäßig belastet. Durch das Sitzen werden die Gelenke übermäßig belastet. Durch das Sitzen werden die Gelenke übermäßig belastet.

Für ein aktives Leben
 ist es wichtig, sich regelmäßig zu bewegen. Durch das Sitzen werden die Gelenke übermäßig belastet.



- 7.  **7.** Vermeiden Sie Übergewicht
- 8.  **8.** Vermeiden Sie Übergewicht

Die Gelenke sind ein komplexes System aus Knochen, Knorpel und Muskeln. Sie sind für die Bewegung des Körpers verantwortlich.

Die Gelenke sind ein komplexes System aus Knochen, Knorpel und Muskeln. Sie sind für die Bewegung des Körpers verantwortlich.

Die Gelenke sind ein komplexes System aus Knochen, Knorpel und Muskeln. Sie sind für die Bewegung des Körpers verantwortlich.



Die Muskeln sind ein wichtiger Bestandteil des Bewegungsapparates. Sie sind für die Stabilität der Gelenke verantwortlich.



Die Gelenke sind ein komplexes System aus Knochen, Knorpel und Muskeln. Sie sind für die Bewegung des Körpers verantwortlich.

WIKIPEDE
 Ein Online-Wörterbuch, das Informationen über verschiedene Themen bietet.

WIKIPEDE
 Ein Online-Wörterbuch, das Informationen über verschiedene Themen bietet.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 12. Mai 2023 ohne Reaktion der Beklagten ab.

Der Kläger trägt vor, dass und weshalb die angegriffenen Aussagen als krankheitsbezogene bzw. unzulässige gesundheitsbezogene bzw. irreführende Werbung wettbewerbswidrig seien. Die von der Beklagten mit letztem Schriftsatz aufgestellte Behauptung zur Verjährung sei ohne Grundlage; vorsorglich bittet er um Erklärungsfrist.

Er beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie legt ausführlich die chemische Funktionsweise der einzelnen Inhaltsstoffe des Produkts und die hierzu vorhandene Studienlage dar, wodurch deren positive Wirkung auf den Körper belegt werde. Sie meint, die Äußerungen zu I. 5 und I. 6 wiesen keinen erforderlichen konkreten Bezug zu menschlichen Krankheiten auf, sie gäben lediglich die positiven Wirkungen der einzelnen Inhaltsstoffe wieder; die Antragsfassung „jeweils“ stehe einer Gesamtbetrachtung für eine angegriffene Äußerung entgegen. Ein Verstoß der Werbung gegen die HCVO sei wegen der Studienlage zu jedem Inhaltsstoff ausgeschlossen. Aufgrund der unklaren Rechtslage zu Botanicals regt sie an, den Rechtsstreit bis zur Entscheidung des EuGH auszusetzen. Eine Irreführung scheidet vor diesen Hintergründen ohnehin aus. Wegen des spätestens am 12. Mai 2023 begonnenen Verjährungslaufs erhebt sie höchst vorsorglich die Einrede der Verjährung, weil die Klage am 12. Februar 2024 zugestellt worden ist. Mit weiterem Schriftsatz behauptet sie, der Kläger müsse wegen des Veröffentlichungszeitraums der Werbung vom 27. April bis 3. Mai 2023 von den Aussagen am 27. April 2023 Kenntnis erlangt haben; es liege an ihm, substantiiert vorzutragen.

Die Klage ist am 3. November 2023 bei Gericht eingegangen, die Gerichtskostenanforderung der Geschäftsstelle datiert nach zweimaliger Nachfrage des Klägers vom 5. und 14. Dezember 2023 auf den 15. Dezember 2023 und ist an die Justizkasse abgesandt worden. Der Gerichtskosten-vorschuss ist am 23. Dezember 2023 eingegangen und die Zahlungsanzeige am 27. Dezember 2023 erstellt worden.

Wegen des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseiti-gen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger stehen wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche aus §§ 3, 3a UWG iVm Art. 7 Abs. 3, 4 a) LMIV gegen die Beklagte zu, weil die tenorierten Äußerungen innerhalb der streitge-genständlichen Werbung der Anlage K 1 in jedem Fall krankheitsbezogen sind.

Gemäß Art. 7 Abs. 3, 4 a) LMIV dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem auch in der Werbung keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen. Das von der Beklagten beworbene Produkt ist als Nahrungsergänzungsmittel ein Lebensmittel im Sinne der LMIV.

Der Begriff „Krankheit“ ist unionsrechtlich nicht definiert, weshalb auf die durch nationale Recht-sprechung entwickelte Definition zurückzugreifen ist. Krankheit gemäß Art. 7 LMIV ist nach der Rechtsprechung und herrschenden Meinung in der Literatur jede, also auch eine geringfügige oder vorübergehende Störung der normalen Beschaffenheit oder normalen Tätigkeit des Kör-pers (vgl. BGH NJW 1966, 393, 396 f.; Voit/Grube, LMIV, 2. Auflage, Art. 7 Rdnr. 292). Die durch § 12 LFGB bzw. Art. 7 LMIV als Nachfolgevorschrift verbotene Bezugnahme auf eine bestimmte Krankheit kann auch indirekt durch Hinweise auf Körperzustände oder Wirkungen des Lebensmit-tels, die beim Verbraucher Assoziationen zu bestimmten Krankheiten auslösen, geschehen

(vgl. Wehlau, LFGB, § 12 Rdnr. 31). Krankheitssymptome fallen jedenfalls dann in den Anwendungsbereich der Vorschrift, wenn ein mittelbarer Bezug zu einer bestimmten Krankheit hergestellt und nicht nur ein bloßer Hinweis auf die gesundheitsfördernde Wirkung abgegeben wird (vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2017, 140106 Tz. 23 f.). Die jeweiligen Werbeangaben sind in ihrem Gesamtzusammenhang zu würdigen, weil sie Bestandteile einer jeweils einheitlichen Werbung sind, die als geschlossene Botschaft erscheint. Vor diesem Hintergrund ist jede der beanstandeten Aussagen im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt zu bewerten (vgl. Kammergericht, Urteil vom 25. April 2018 - 5 U 82/17 -).

Die streitgegenständlichen Aussagen weisen in ihrem von der Beklagten gestalteten Umfeld allesamt Krankheitsbezug auf. Dies steht für die Aussagen I. 1 bis I. 3 und I. 7, I. 8 zweifellos fest und zutreffend außer Streit, gilt aber auch für die beiden Aussagen I. 5 und I. 6. Beide mögen isoliert betrachtet und/oder in anderer Umgebung ohne Krankheitsbezug sein, entscheidend ist aber antragsgemäß die konkrete Verletzungsform, die ausschließlich streitgegenständlich und zu untersagen ist. In dem Umfeld der eindeutig krankheitsbezogenen, noch dazu in mehrfacher Hinsicht innerhalb der Anzeige herausgehobenen Aussagen können diese beiden Formulierungen nur so verstanden werden, dass auch sie sich auf eine Störung der normalen Beschaffenheit des Körpers beziehen. Denn mit der Renaturierung der Gelenke und/oder der freien Beweglichkeit von Schulter u.s.w. geht nach dem Verständnis des Interessenten die Beseitigung der Arthrose, die Rettung vom Knorpelfraß, die Verbannung von Schmerzen u.s.w. einher. Das von der Beklagten erwähnte „jeweils“ in Antrag und Tenor stellt lediglich zusätzlich sicher, dass jede einzelne Äußerung in diesem Umfeld untersagt ist und nicht nur alle acht Äußerungen bei gemeinsamer Veröffentlichung.

Der Rechtsstreit ist nicht auf die Anregung der Beklagten auszusetzen, weil die von ihr angesprochenen Fragen zu Botanicals vorliegend nicht streitentscheidend sind.

Der Anspruch auf Unterlassung ist auf die Einrede der Beklagten wegen rechtzeitiger Hemmung in Folge Klageerhebung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB nicht verjährt. Die Klage ist am 3. November 2023 vor Ablauf der sechsmonatigen Verjährungsfrist des § 11 Abs. 1 UWG eingegangen und „demnächst“ zugestellt worden, § 167 ZPO.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte vor dem 3. Mai 2023 Kenntnis von der beanstandeten Anzeige erhielt, bestehen nicht und sind auch nicht von der die Einrede erhebenden Beklagten vorgetragen worden. Die von ihr zuletzt dargelegte abstrakte Möglichkeit allein wegen des Zeitraums des TV-Programms vom 27. April bis 3. Mai 2023 genügt nicht für eine frühere Kenntnis oder zumindest eine Änderung in der Darlegungslast, zumal da der Kläger auf Hinweise seiner Mitglieder tätig wird, deren Kenntnisse ihm nicht zuzurechnen sind (vgl. Ohly/Sosnitza, UWG, 8. Auflage, § 11 Rdnr. 29 a.E.).

Die Erhebung der Klage am 12. Februar 2024 hat „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO stattgefunden. Der Kläger ist seiner Obliegenheit insbesondere der Vorschusszahlung zeitnah nachgekommen. Die Bearbeitung von Anforderungen des Gerichts an ihn darf nicht unangemessen lange, in der Regel über zwei Wochen hinaus, verzögert werden (vgl. BGH NJW 1993, 2811 f.). Zur Einzahlung des erforderlichen Vorschusses ist einer Partei in der Regel eine Erledigungsfrist von einer Woche zuzugestehen (vgl. BGH WM 2020, 276 Tz. 11).

Den Ablauf ab Klageeingang hat die Beklagte nach Mitteilung der Ereignisse und Daten zutreffend nicht mehr in Frage gestellt. Die Rechnung des Landgerichts vom 15. Dezember 2023 ist elektronisch an die Justizkasse gesandt worden, die eine Vorschussanforderung vom 18. Dezember 2023 erstellt hat. Die Gutschrift hierzu ist am 23. Dezember 2023 eingegangen, so dass es auf Wochenenden und Weihnachtsfeiertage (vgl. NJW 2015, 2666 Tz. 9) nicht mehr ankommt.

Der im Tenor zu 2. titulierte Kostenerstattungsanspruch ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG, weil die Abmahnung berechtigt war. Die Zinsen sind gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Landgericht Berlin II
97 O 80/23

Verkündet am 19.02.2025

JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.03.2025

JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle